

Leitsätze:

1. Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit sowie Gesetzestreue und Zuverlässigkeit der Bieter zu prüfen. Dieser Nachweis kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen.
2. Eine von der zuständigen Stelle ausgestellte Präqualifikation kann nicht mit einem Nachprüfungsverfahren aberkannt werden.
3. Die Feststellung, ob ein Bieter die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzt, um den Auftrag zufriedenstellend ausführen zu können, ist das Ergebnis einer fachlich-tatsächlichen Prognose, welche der öffentliche Auftraggeber im Rahmen eines gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraumes trifft. Grundlage der Prognose müssen gesicherte Erkenntnisse sein.

Nachprüfungsantrag:
Bevollmächtigter:
.....
(Antragstellerin - ASt)

Vergabestelle:
Bevollmächtigte:
.....
(Vergabestelle - VSt)

Beigeladene:
(Beigeladene - BGI)

Bauvorhaben: **Neubau eines in**

Fachlos: **Vorgehängte hinterlüftete Fassade**

Vergabeverfahren: **Offenes Verfahren nach § 3EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A**

Die Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken erlässt auf die mündliche Verhandlung am 13.04.2016 durch die Vorsitzende, den hauptamtlichen Beisitzer und den ehrenamtlichen Beisitzer folgenden

B e s c h l u s s :

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Vergabestelle.
3. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Vergabestelle war notwendig.
4. Die Beigeladene trägt ihre Aufwendungen selbst.
5. Die Gebühr für dieses Verfahren beträgt x.xxx,- €. Auslagen sind nicht angefallen.

S a c h v e r h a l t :

1.

Die VSt schrieb die vorgehängte hinterlüftete Fassade mit Faserzementplatten im Zuge des Neubaus in im offenen Verfahren aus. Das Verfahren wurde im Supplement zum Amtsblatt der EU am xx.xx.xxxx veröffentlicht.

Zuschlagskriterium war laut Vergabeunterlagen der niedrigste Preis.

2.

Ziffer III.2.1 der Bekanntmachung gestattet präqualifizierten Unternehmen

den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis)

zu führen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. ... Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen ... durch die Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Laut Bekanntmachung wurden nach Ziffer III.2.2) „Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“ folgende Anforderungen gestellt:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.

Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, Vergleichbar sind Aufträge für das Gewerk Vorgehängte hinterlüftete Fassade mit einem Nettoauftragswert von mind. 350 000 EUR.

Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischem Leitungspersonal.

Als Mindestanforderung für das Gewerk Vorgehängte hinterlüftete Fassade gilt eine durchschnittliche Anzahl von ≥ 10 Arbeitskräften in den abgeschlossenen Geschäftsjahren 2012, 2013 und 2014.

3.

Zur Submission am 19.01.2016 lagen 13 Angebote vor. Das Angebot der BGI endet bei xxx.xxx,xx € brutto und nimmt damit den 1. Platz ein. Das an zweiter Stelle liegende Angebot der ASt lautet xxx.xxx,xx € brutto.

4.

Am 08.02.2016 teilte die VSt mit, dass das Angebot der ASt den Zuschlag nicht erhalten werde, weil es nicht das wirtschaftlichste sei. Es sei beabsichtigt, den Auftrag am 18.02.2016 an die BGI zu vergeben.

5.

Mit Schreiben vom 09.02.2016 rügte die ASt die beabsichtigte Beauftragung der BGI. Ausweislich ihres Internetauftritts sei die BGI als Abbruch- und Entsorgungsunternehmen tätig und könne nicht die fachliche Eignung zur Ausführung der ausgeschriebenen Fassadenarbeiten nachweisen.

6.

Die Rüge hat die VSt am 12.02.2016 zurückgewiesen.

7.

Mit Telefax vom 16.02.2016 stellte die ASt Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gem. § 107 GWB und beantragte:

1. Die VSt zu verpflichten, das Angebot der BGI auszuschließen,
2. der ASt Einsicht in die Vergabeakten zu gewähren,

3. die Hinzuziehung des Verfahrensbevollmächtigten der ASt gemäß § 128 Abs. 4 GWB für notwendig zu erklären,
4. der VSt die Kosten des Verfahren einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der ASt aufzuerlegen.

Der Antrag sei zulässig und begründet.

Die BGI erfülle als Abbruch- und Entsorgungsunternehmen, das ausweislich ihres Internetauftritts bislang keine Fassadenarbeiten der hier ausgeschriebenen Art ausgeführt habe, die Anforderungen in der Bekanntmachung an die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit nicht.

Die BGI habe keine Nachweise erbracht, die ihre wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit bescheinigen. Mangels Nachweises der wirtschaftlichen/technischen Eignung sei die BGI gemäß §§ 13 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A EG zwingend auszuschließen.

Die BGI habe in der Vergangenheit lediglich als Subunternehmerin der Firma, einem Tochterunternehmen der Firmengruppe, im Rahmen von Abbrucharbeiten des Gewerks Fassade mitgewirkt.

Ein früherer leitender Mitarbeiter des-Tochterunternehmens habe der BGI mit Stempel und Unterschrift der Firma bestätigt, bereits Fassadenarbeiten ausgeführt zu haben und damit unzutreffende Referenzen ausgestellt. Die in der Bekanntmachung geforderten Nachweise zu Fachkunde und Leistungsfähigkeit seien nicht erbracht worden. Bezüglich der in der Bekanntmachung geforderten Umsatznachweise habe sich die BGI auf unrechtmäßigerweise ausgestellten Erklärungen gestützt. Es könne seitens der BGI kein auf die Erstellung einer vorgehängten hinterlüfteten Fassade ausgestellter Nachweis vorgelegt worden sein.

Die VSt habe in der Bekanntmachung festgelegt, dass die Bewerber ihre Eignung/Fachkunde entweder durch Nachweis der Eintragung ins Präqualifikationsverzeichnis oder aber durch Vorlage des ausgefüllten Formblatts 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ erfüllen können. Das Formblatt „Eigenerklärung“ sehe für die Bieter der engeren Wahl wiederum zwingend vor, drei Referenzen aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren - bezogen auf einschlägige vergleichbare Arbeiten - hier: Erstellung einer vorgehängten hinterlüfteten Fassade - zu erbringen. Der Verweis auf das Formblatt 124 stelle keine Verschärfung der geforderten Nachweise zu Eignung/Leistungsfähigkeit dar, sondern sichere nur die Gleichbehandlung mit den Bietern, die im Falle der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis bereits hierfür die geforderten Referenzen der Präqualifikationsstelle gegenüber der VSt nachweisen mussten.

8.

Die Vergabekammer Nordbayern hat den Nachprüfungsantrag am 16.02.2016 der VSt übermittelt und um Zusendung der Vergabeakten und Äußerung gebeten.

9.

Mit Schreiben vom 18.02.2016 beantragt die VSt:

1. den Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 112 Abs. 1 Satz 3 GWB zurückzuweisen,
2. den Antrag auf Einsichtnahme in die Vergabeakten zurückzuweisen,
3. der ASt die Kosten des Verfahrens, einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der VSt aufzuerlegen,
4. festzustellen, dass die Hinzuziehung des Bevollmächtigten für die VSt zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war.

Der Nachprüfungsantrag sei unbegründet. Die BGI sei geeignet im Sinne der Anforderungen des streitigen Vergabeverfahrens. Die Abforderung von Referenzen sei unter Ziff. III.2.2. der Bekanntmachung erfolgt.

Im Hinblick auf die technische Leistungsfähigkeit habe die BGI die Anforderungen der Bekanntmachung mit Nachreichung von drei Referenzen erfüllt. Ob die Referenz als Auftragnehmer oder als Nachunternehmer erbracht worden sei, dürfe aus Gründen der Gleichbehandlung nicht differenziert bewertet werden. Entscheidend sei, dass eine Referenzleistung mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sei. Das sei der Fall, wenn sie dieser soweit ähnelt, dass sie einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bieters für die ausgeschriebene Leistung eröffnet. Diese Voraussetzung sei fachtechnisch geprüft und bestätigt worden.

In der Bekanntmachung sei nicht gefordert worden, dass die Referenz überhaupt durch eine Bestätigung des Referenzgebers erfolgen müsse. Es sei vielmehr eine Erklärung des Bieters selbst möglich gewesen - was aufgrund des Vorrangs der Eigenerklärung nach der VOB/A auch rechtskonform sei.

Ein Verstoß gegen die Gleichbehandlung von präqualifizierten Unternehmen und nicht präqualifizierten Unternehmen sei vorliegend nicht möglich, da die BGI präqualifiziert sei. Die BGI erfülle die in Formblatt 124 genannten Anforderungen an die Referenzen. Die vorgenommene und erfüllte Nachforderung sei inhaltsgleich mit den Anforderungen an Referenzen gemäß dem Formblatt 124. Die BGI habe die Eignung nachgewiesen. Nachgewiesen wurde dies durch die Präqualifikation und die Anforderungen gemäß Formblatt 124. Jedes für sich sei schon ausreichend gewesen.

10.

Unter Wahrung des Geheimschutzes nach § 111 GWB hat die Vergabekammer am 23.02.2016 der ASt Kopien aus der Vergabeakte zur Einsicht übersandt.

11.

Mit Schreiben vom 29.02.2016 nimmt die ASt Stellung:

Die BGI könne nicht nachweisen, dass sie in den zurückliegenden drei Geschäftsjahren vergleichbare Aufträge für das Gewerk „vorgehängte hinterlüftete Fassade“ mit einem Nettoauftragswert von mindestens 350.000 € eigenverantwortlich ausgeführt habe.

Bei den vorgelegten Referenzen war die BGI lediglich als Subunternehmerin tätig, wobei das Material bauseits gestellt worden sei und planerische Leistungen, wie statische Berechnungen, von der BGI nicht erbracht worden seien.

Es sei zu überprüfen, ob es sich bei den von der BGI vorgelegten Referenzen auch um die Referenzen handelt, die der Präqualifizierung zugrunde gelegen haben. Sollte sich dies bestätigen, habe die BGI auch unter Vorlage unzutreffender Referenzen ihre Präqualifizierung „erschlichen“. Die VSt sei verpflichtet, bei der Präqualifizierungsstelle Einsicht in die dort hinterlegten Referenzen zu nehmen.

Das Vergabeverfahren sei nicht hinreichend dokumentiert worden. Es sei den Unterlagen nicht zu entnehmen, ob die Nachforderung fristgerecht eingereicht worden sei. Außerdem fehle eine Aussage, anhand welcher Unterlagen die Eignung festgestellt worden sei.

12.

Am 29.02.2016 wurde die Firma GmbH zum Verfahren beigelegt.

13.

Auf das Schreiben der BGI vom 002.03.2016 wird verwiesen.

14.

Mit Schreiben vom 03.03.2016 trägt die VSt zusammenfassend vor:

Die BGI habe ihre Präqualifikation nachgewiesen. Zusätzlich seien die nach dem Formblatt 124 geforderten Referenznachweise form- und fristgerecht beigebracht worden. Die in den Referenzen der BGI getätigten Angaben treffen zu. Dies sei durch Nachfrage beim Referenzbeauftragter bestätigt worden.

Auch die Dokumentation sei ordnungsgemäß erfolgt. Aus der Vergabeakte ergebe sich zweifelsfrei, dass alle nachgeforderten Erklärungen durch die BGI form- und fristgerecht eingereicht worden seien.

15.

Im Schreiben vom 10.03.2016 bleibt die ASt bei ihrem zentralen Sachvortrag, dass die Referenzen, welche die BGI im Rahmen der Präqualifizierung als auch im Rahmen der streitgegenständlichen Vergabe vorgelegt habe, zum Nachweis der Eignung/Fachkunde nicht geeignet seien, da sie, was die von der BGI ausgeführten Arbeiten betreffen, inhaltlich unzutreffend seien und seitens des Referenzgebers von einem Mitarbeiter unterzeichnet/erstellt worden seien, der hierzu nicht berechtigt gewesen sei.

16.

Am 16.03.2016 erwidert die VSt:

Grundlage der Eignungsprüfung seien die in der Bekanntmachung genannten Erklärungen und Nachweise. Diese formalen Anforderungen seien von der BGI umfassend erfüllt. Bei der Durchführung der Eignungsprüfung komme es entscheidend darauf an, inwieweit die Umstände des Einzelfalls die Prognose erlauben, dass der Bieter die ausgeschriebenen und von ihm angebotenen Leistungen vertragsgerecht erbringen könne. Die VSt habe es bei der vorliegenden Prognoseentscheidung nicht dabei belassen, sich auf die Präqualifikation der Beigeladenen zu beschränken. Sie habe weitergehend die Referenzauftraggeber kontaktiert und sich die Richtigkeit der Angaben bestätigen lassen. Damit seien alle Anforderungen an eine sachlich fundierte Entscheidung erfüllt worden.

17.

Die Fünf-Wochen-Frist des § 113 Abs. 1 Satz 1 GWB wurde durch die Vorsitzende am 16.03.2016 bis einschließlich 22.04.2016 verlängert.

18.

In der mündlichen Verhandlung am 13.04.2016 hatten die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern. Auf das diesbezügliche Protokoll wird verwiesen.

Die ASt und die VSt bleiben bei ihren mit Schriftsätzen vom 16.02.2016 bzw. 18.02.2016 gestellten Anträgen. Die BGI stellt keinen Antrag.

Begründung:

1.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

- a) Die Vergabekammer Nordbayern ist für das Nachprüfverfahren nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 BayNpV sachlich und örtlich zuständig.
- b) Bei dem ausgeschriebenen Vertrag handelt es sich um einen öffentlichen Bauauftrag im Sinne von § 99 Abs. 3 GWB.
- c) Die VSt ist öffentlicher Auftraggeber nach § 98 Nr. 2 GWB.
- d) Die Gesamtprojektkosten für den Neubau des übersteigen den Schwellenwert von 5,186 Mio. € nach § 2 Abs. 1 VgV.
Die hier streitgegenständlichen Fassadenarbeiten mit einem geschätzten Preis von unter 1 Mio. € sind ein Teillos dieser Gesamtmaßnahme. Die VSt ordnet das Los dem 80 %-Kontingent zu (§ 3 Abs. 7 VgV). Dementsprechend hat sie die Arbeiten als Offenes Verfahren ausgeschrieben. Damit ist der rechtliche Rahmen für eine Nachprüfung nach §§ 102 ff GWB festgelegt.
- e) Der Zuschlag an die BGI wurde noch nicht erteilt (§ 114 Abs. 2 Satz 1 GWB).
- f) Die ASt ist antragsbefugt. Sie hat als beteiligte Bieterin ein Interesse am Auftrag und schlüssig dargetan, dass ihr durch die behauptete Rechtsverletzung ein Schaden entsteht bzw. zu entstehen droht (§ 107 Abs. 2 GWB).
- g) Die ASt hat am 09.02.2016 die beabsichtigte Zuschlagserteilung an die BGI unverzüglich gerügt, nachdem sie am 08.02.2016 die Information erhalten hatte.

2.

Der Antrag ist unbegründet.

Die ASt ist in ihren Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB nicht verletzt.

Die VSt hat zu Recht die BGI für die streitgegenständliche Fassadenarbeiten als geeignet beurteilt.

Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit sowie Gesetzestreue und Zuverlässigkeit der Bieter zu prüfen. Dieser Nachweis kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen (§ 6 EG Abs. 3 Nr. 1 u. 2 VOB/A).

a) Gründe für einen formalen Ausschluss des Angebots der BGI liegen nicht vor.

aa) Die BGI hat mit ihrem Angebot den verlangten Eignungsnachweis erbracht, indem sie eine Kopie der Präqualifizierungsurkunde Nr. xxx.xxxxxx den Angebotsunterlagen beigefügt hat. Darin wird der BGI bescheinigt für den Bereich konstruktive Fassadenarbeiten präqualifiziert zu sein. Damit ist die Forderung nach Ziffer III.2.1 der Bekanntmachung erfüllt, wonach präqualifizierte Unternehmen den Nachweis der Eignung durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen führen können. Die BGI hat diese Forderung erfüllt und war nicht verpflichtet, weitere Einzelreferenzen vorzulegen. Auch kann eine von der zuständigen Stelle ausgestellte Präqualifikation nicht mit einem Nachprüfungsverfahren aberkannt werden.

bb) Die VSt hat dennoch die BGI aufgefordert, für die letzten drei Geschäftsjahre den Umsatz des Unternehmens, drei Referenzen und die jahresdurchschnittlich Beschäftigten vorzulegen. Auch dieser zusätzlichen, in der Bekanntmachung nicht verlangten Forderung ist die BGI nachgekommen.

b) Auch die sachliche Eignungsprüfung der VSt hält einer Überprüfung stand. Anhand der eingereichten Unterlagen hat die VSt innerhalb des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes die Eignung der BGI festgestellt.

Bei der Beurteilung der Eignung handelt es sich um eine Prognoseentscheidung, ob vom künftigen Auftragnehmer die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erwartet werden kann.

Die VSt hat bei der Eignungsprognose des BGI ihren Spielraum nicht überschritten.

aa) Die Bieter hatten ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit entweder mit dem Eintrag im Präqualifikationsverzeichnis oder einer „Eigenklärung zur Eignung“ nachzuweisen. Hierfür hatten die Unternehmen den Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren anzugeben, soweit er mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar ist. Zudem war von den Bietern eine Erklärung abzugeben, dass sie in den letzten 3 Geschäftsjahren Leistungen erbracht haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Vergleichbar waren vorgehängte hinterlüftete Fassaden mit einem Nettoauftragswert von mind. 350.000.- €. Die Referenzen waren von den zuständigen Stellen zu bestätigen. Für die Leistungsfähigkeit hatten die Bieter zu erklären, dass sie in den Geschäftsjahren 2012,

2013 und 2014 für das Gewerk „vorgehängte hinterlüftete Fassade“ im Durchschnitt ≥ 10 Arbeitskräften beschäftigt hatten.

bb) Anhand dieser geforderten Angaben hat die VSt die Eignung der BGI nachvollziehbar beurteilt.

Die Feststellung, ob ein Bieter die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzt, um den Auftrag zufriedenstellend ausführen zu können, ist das Ergebnis einer fachlich-tatsächlichen Prognose, welche der öffentliche Auftraggeber im Rahmen eines gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraumes trifft. Grundlage der Prognose müssen gesicherte Erkenntnisse sein.

Die von der BGI vorgelegten Referenzen reichen für eine sichere Beurteilung der Eignung aus. Alle drei Referenzen der BGI sind mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar. Sie übersteigen den vorgegebenen Nettoauftragswert von mind. 350.000,- €, die durchschnittliche Anzahl der Arbeitskräfte war ≥ 10 . Der Referenzgeber bestätigt auch mit Unterschrift, dass die BGI die Leistungen auftragsgemäß ausgeführt hat.

Die Referenzen können auch nicht deswegen abgelehnt werden, weil sie nicht von einem öffentlichen Auftraggeber unterzeichnet sind, sondern von der Firma In der Bekanntmachung ist unter Ziffer III.2.1 verlangt, dass die Bescheinigungen von den „zuständigen Stellen“ bestätigt sein müssen. Eine nähere Bestimmung der „zuständigen Stellen“ findet sich in der Bekanntmachung nicht. Der Auftraggeber ist an die von ihm in der Bekanntmachung geforderten Eignungsnachweise gebunden; er darf weder zusätzliche Nachweise fordern noch auf verlangte Nachweise verzichten (Vavra in Ziekow/Völlink, Kommentar Vergaberecht, 2. Auflage, VOB/A § 16 Rdnr. 31). Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen gehen nicht zu Lasten des Bieters.

Zudem hat in der mündlichen Verhandlung die VSt glaubhaft versichert, dass sie die Referenzen beim Auftraggeber des Bauvorhabens und beim Referenzgeber hinterfragt habe und diese eine auftragsgemäße Durchführung der Leistungen durch die BGI bestätigt haben.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 GWB.

a) Die ASt hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der VSt zu tragen, weil sie unterlegen ist (§ 128 Abs. 3 Satz 1 GWB).

b) Die Kostenerstattungspflicht gegenüber der VSt ergibt sich aus § 128 Abs. 4 Satz 1 GWB.

c) Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes war für die VSt notwendig (§ 128 Abs. 4 Satz 4 GWB i.V.m. Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG entspr.).

Es handelt sich um einen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht einfach gelagerten Fall, so dass es der VSt nicht zuzumuten war, das Verfahren vor der Vergabekammer selbst zu führen. Da auch die ASt rechtsanwaltlich vertreten war, ist im Sinne einer Gleichstellung auch sachgerecht, dass die VSt sich auch rechtsanwaltlich vertreten lässt.

c) Die BGI trägt ihre Aufwendungen selbst. Sie hat keine Sachanträge gestellt und damit kein Kostenrisiko auf sich genommen. Eine Kostenerstattung durch andere Beteiligte kommt daher im Umkehrschluss ebenfalls nicht in Betracht.

d) Die Gebühr war nach § 128 Abs. 2 GWB festzusetzen.

Im Hinblick auf die Bruttoangebotssumme der ASt von xxx.xxx,xx € und unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwands der Vergabekammer errechnet sich entsprechend der Tabelle des Bundeskartellamtes eine Gebühr in Höhe von x.xxx,- €.

e) Die Gebühr wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 2.500,- € verrechnet.

Die Kostenrechnung für den Restbetrag in Höhe von xxx,- € wird nachgereicht.

Rechtsmittelbelehrung:

.....

..... ist verhindert
zu unterschreiben

.....

.....